

Kohlschütter, Hans:

Die Dekonstruktion der "Stufen" im Deliktsaufbau. Kritik der risikotheorietischen Zurechnung (Rezension zu: Roxin, Aufbau der Verbrechenslehre, 2006, 4. Aufl.) Von der Genese der Schwere des Straftatunwerts zur Quantifizierung der kriminellen Qualität

Hier: Produktbeschreibung

In dem Buch werden zur Entwicklung einer möglichst willkürfreien Strafzumessung einige Vorschläge zur Sprache gebracht, die durchaus originell klingen:

1. Jegliche Modellierung der Straftat als "Stufen einer Treppe", "Etagen oder Stockwerken eines Gedankengebäudes" oder "Ebenen einer Konstruktion" ist verfehlt. Die vertikale Sequenz sowohl des "dreistufigen" als auch des "zweistufigen" Deliktsaufbaus wird als eine Struktur bezeichnet, die "aufhebungsbeladen" ist. Was ist diesen Theorien über die "Reihenschaltung" der "Elemente der Straftat" gemeinsam? Es ist die Eigenschaft, dass das strafrechtliche Erkenntnisinteresse auf das Resultat der Straftatbegehung reduziert wird. Der Prozess der Straftatbegehung ist aber auch der Prozess der Entstehung des Resultats. Es entstehen zwar die "Verbrechenselemente" (gebündelte gesetzliche Bestrafungsvoraussetzungen), aber dieser Prozess muss strafrechtstheoretisch thematisiert werden, wenn die Existenz der Straftat untersucht wird. Insbesondere muss der Ursprung dieses Prozesses identifiziert werden. Hierfür kommt das "Handlungsvermögen" ("Straftatherstellungsvermögen") des Handlungssubjekts in Betracht, das in konkreter und abstrakter Form gegeben ist (Kohlschütter, 2000, S. 26, 41). Die Nutzung dieses Handlungsvermögens ist der Prozess der Straftatbegehung, der sich aus zwei unterschiedlichen Teilprozessen zusammensetzt. Diese laufen im Verhältnis zueinander nicht hintereinander, sondern gleichzeitig ("simultan" bzw. "parallel") ab. Es ist der Handlungs- und der Zuwiderhandlungsprozess! Die "vertikale" ("sukzessive" bzw. "lineare") Sequenz des Deliktsaufbaus ist somit gegenstandslos (vgl. Kohlschütter, 2000, S. 26, 58, 60, 72). Das Ergebnis des Prozesses der Straftatbegehung ist das Straftatereignis in Form eines bestimmten Quantum an "Straftatunwert", der in Strafwertform die "Strafgröße" darstellt. Der Schwerpunkt der Abhandlung bezieht sich auf die Lösung des Problems, wie die Schwere des Straftatunwerts quantifizierbar ist, ein Thema, das traditionell zur Wissenschaft des "Strafzumessungsrechts" gehört. Der Straftatunwert ist die Summe aus Erfolgs- und Zuwiderhandlungsunwert (s.u. Ziff. 3). Dies sind die jeweiligen Ergebnisse der beiden Teilprozesse der Straftatbegehung, der ein "Unwertentstehungsprozess" ist! Der Strafwert manifestiert das Unwertquantum der Straftat!

2. Die terminologische Krise ("Katastrophe") der Strafrechtsdogmatik ("Verdoppelungsmanie"), die bereits in früheren Veröffentlichungen zur Sprache gebracht worden ist (Kohlschütter, 2002, S. 15) ist nicht dadurch überwindbar, dass man rechtspolitische bzw. kriminalpolitische Anleihen in Anspruch nimmt, also fremde Nachhilfe fordert, die gesetzesfremd ist. Roxin scheint gegenteiliger Meinung zu sein, wobei freilich geltend gemacht wird, dass kriminalpolitisch im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes geblieben werden müsse. Ob dies eine ausreichende Begrenzung solcher "Fremdfinanzierungen" ist, darf bezweifelt werden. Vorrangig ist, dass erforscht werden muss, wieso ein Bedarf an terminologischen Begriffsaufösungen (Verdoppelungen und Aufspaltungen) entstanden ist. Diese Selbstkritik der Strafrechtsdogmatik führt zur Dekonstruktion der Straftatlehre, wobei es um die schöpferische Zerstörung der systemspaltenden Faktoren geht. Dieses Bemühen ermöglicht die Konstituierung einer homogenen Straftatqualität. Sie unterscheidet sich von der traditionellen "Strafzumessungsschuld", die gerade nicht als "Straftatunwertschwere" identifizierbar ist. Die Strafzumessungsschuld ist ein heterogenes Gemisch aus Tatschwere und Schuldschwere (S. 240). Diese beiden Schwerequalitäten sind uneinheitlich und haben keinen gemeinsamen Nenner (Kohlschütter, 2002, S. 21; ders. 2001, S. 23). Anders ist es bei der Straftatunwertschwere (Kohlschütter, 2002, S. 86 ff). Sie hat eine einheitliche "Unwertsubstanz" (s.u. Ziff. 4). Die delikttheoretischen Probleme der traditionellen Straftatlehre werden unter dem Gesichtspunkt der Quantifizierung der Straftatunwertschwere reformuliert. Die Straftatlehre wird aus der Perspektive der Quantifizierung der Schwere des Straftatunwerts rekonstruiert. Die Straftat wird zum Unwert-Strafwertverhältnis (Kohlschütter, 2000, S. 7, 40, 45, 57, 59, 76). Diese Behauptung, dass die Straftat ein Interdependenzverhältnis zwischen Unwert und Strafwert ist, kann als originelle und diskutabile neue strafrechtswissenschaftliche Idee betrachtet werden, ein Phänomen mit Seltenheitswert, wenn man bedenkt, dass der Großteil der juristischen Literatur rein pädagogischer Art ist, indem den Studenten und Praktikern der Weg gewiesen wird. Das vorliegende Werk ist keine Zusammenstellung von bisherigem Wissen, also kein Compendium und auch kein Vademecum und es ist kein Grundriss und kein Aufriss. Es ist kein Handbuch und kein Lehrbuch. Es ist nur eine Kritik an der herrschenden Meinung hinsichtlich der Grundlagen des Strafrechts.
3. Die systematische "Anstrengung des Begriffs" ist zur Inhaltsbestimmung und Lösung derjenigen "konfiguralen Problematik" unausweichlich, die als solche wissenschaftsgeschichtlich keineswegs neu ist. Man denke an die Modellierung sowohl des Atomaufbaus als auch an die Ringstruktur des Benzolmoleküls, insbesondere an die Doppelhelixförmigkeit der Sequenz der Aminosäuren der DNS (vgl. Kohlschütter, 2002, S. 24). Der Handlungsprozess (Prozess der Entstehung der Vermeidspflicht) führt zum Erfolgsunwert (strafrahmenbegründender, deliktstypischer Straftatunwert) der Tat, die Straftat ist. Der Zuwiderhandlungsprozess (Prozess der Nichterfüllung der Vermeidspflicht) führt

zum Zuwiderhandlungs- bzw. tatbegehungstypischen (strafrahmenausfüllenden) Unrechtsunwert der Tat, die Straftat ist. Der Unrechtsunwert enthält bereits den Schuldunwert (S. 155), der analog der politökonomischen Theorie als strafrechtlicher "Mehrwert" rekonstruiert wird (S. 209 ff, 263). Die Homogenität des Straftatunwerts folgt aus seiner einheitlichen Substanz (s.u. Ziff. 4). Die quantitative Form des strafrahmenbegründenden Unwerts ist der interdeliktische Unwert, der sich aus dem Periodischen System der Straftaten (PSS) ergibt (S. 229, 231). Die quantitative Form des strafrahmenausfüllenden Unwerts ist der "intradeliktische" Unwert, der sich aus der Schweregradtabelle ergibt (Kohlschütter, 1998, S. 42, 49, 93 ff, 116, 136; ders., 2000, S. 48 ff).

4. Der in dem Buch angegebene Untertitel ist fragmentarisch. Er hätte wohl besser wie folgt lauten müssen: "Von der Genese der Substanz der kriminellen Qualität zur Quantifizierung der Schwere des Straftatunwerts"! Die weiteren Untertitel lauten: "Die strafrechtstheoretischen Örter der Irrtumseinwirkung als Determinanten der Art der jeweiligen Irrtumsauswirkung" sowie "Die Wahlverwandtschaft zwischen der von politökonomischer Disziplin emanzipierten Mehrwerttheorie und der von undisziplinierter Terminologie befreiten 'topischen Unrechtslehre'". Damit wird die Entdeckung der "Substanz des Unwerts" angekündigt!
5. Die Bedingungen für die Entstehung der Unwertsubstanz:
 - a) Der Delinquent unterdrückt ("ignoriert") seine Begehungsbedenken in Bezug auf die faktischen und normativen Gegebenheiten (Kohlschütter, 2000, S. 8, 21, 32, 51, 71). Die Begehungsbedenken äußern sich in unwillkürlichen Gefahrvorstellungen (s.u. Ziff. 14).
 - b) Der Delinquent nutzt bei der Tatbegehung (Vollziehung des Entschlusses, ein Tun oder Unterlassen vorzunehmen) eine kraft des Deliktstatbestands auf den Staat übergegangene Verfügungsbefugnis, so dass er unbefugt sein Handlungsvermögen ("Straftatherstellungsvermögen") nutzt (S. 212, 259, 270). Dies tut er nicht nur auf Kosten des Opfers seiner Tat, sondern er tut es unter Aneignung von Befugnissen, die kraft der Deliktstnorm dem Individuum entzogen sind bzw. auf die hoheitlich verfasste Allgemeinheit übergegangen sind. Er bemächtigt sich also fremden Handlungsvermögens, indem er zum Zwecke der eigennützigen Verwertung sich fremde Ressourcen aneignet, nämlich ein fremdes Rechtsgutsobjekt (kristallisiertes Handlungsvermögen) und eigenes (lebendiges) Handlungsvermögen, für dessen Nutzung dem Delinquenten die Befugnis deliktstatbestandsmäßig entzogen ist (Kohlschütter, 2000, S. 25, 34 ff, 39).

c) Der Delinquent glaubt irrig, dass er nicht belangt werden wird (S. 289).

6. Die Entstehung der Unwertform setzt die Herstellung eines bestimmten Mindestquantums an Unwertsubstanz voraus. Die Unwertform betrifft dasjenige Maß der Schwere der Schwere substanz des Straftatunwerts, das qualitativ und quantitativ in Erscheinung tritt, und zwar als qualitative Rechtsfolge (Schuldspruch) und als quantitativer Strafraum, der ausfüllungsbedürftig ist (Strafausspruch). Die Identifizierung der Unwert schwere in Strafwertform beinhaltet die Idee der Einheit zwischen Strafzurechnung und Strafzumessung. Die Identifizierung des Straftatunwerts als Maß und Maßstab der Strafgröße liefert die Grundlage für die Herstellung einer Formel für die Methode ("Strafwertkalkül") zur Berechenbarkeit des Strafmaßes (S. 275 ff) in Form der Bezifferung der unwertproportionalen Strafraumausfüllung nach Maßgabe der Schweregradtabelle der Unwertquanten.
7. Das Erfordernis, zwischen der Zurechnung der qualitativen Rechtsfolge als Voraussetzung für die Zumessung der quantitativen Rechtsfolge zu unterscheiden, ist insofern neu, als die Bestimmung der qualitativen Rechtsfolge (Identifizierung des einschlägigen Delikts-, Tatbegehungs- bzw. Tatbeteiligungstyps) nunmehr als Zurechnung der "Qualität der Unwert schwere" bestimmt wird, während die Fixierung der quantitativen Rechtsfolge (Identifizierung der Strafgröße) nunmehr als Zumessung der "Quantität der einschlägigen Unwert schwere" bestimmt wird; die "Strafzumessung" erscheint dann insofern als Bestandteil der "Strafzurechnung", als jene in dieser "aufgehoben" wird (Kohlschütter, 2001, S. 45 ff; ders. 2002, S. 86 ff).
8. Welche praktische Konsequenz hat die neue Idee, die Existenz jeder Straftat als Resultat des Prozesses der Herstellung von Handlungs- und Zuwiderhandlungsunwert zu betrachten? Sie zeigt sich nicht erst bei der Beantwortung der Frage nach der Bezifferung der quantitativen Rechtsfolge. Vielmehr manifestiert sie sich bereits in der Irrtumslehre. Die herkömmliche Irrtumsdogmatik ist darauf angewiesen, die "Tatbestandsmäßigkeit" und "Rechtswidrigkeit" zum Bezugspunkt des Tatbestands- und Verbotsirrtums zu erklären. Dies ist misslich, weil die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit nicht bereits im Zeitpunkt des dem Täter unterlaufenden Irrtums vorhanden sind, sondern erst dann gegeben sind, wenn die Tat längst begangen worden ist, ganz so, als ob ein strafrechtserheblicher Irrtum eine falsche Prognose sei! In Wahrheit befindet sich der Bezugspunkt des Irrtums innerhalb des Entstehungsprozesses der Straftat (Kohlschütter, 2001, S. 35), insbesondere betrifft er die Vorstellung des Handlungsobjekts hinsichtlich des Vorhandenseins eines bestimmten Risikofaktors. Diese falsche Vorstellung ist entweder irrtümlich oder ignorant, und zwar bezüglich eines Risikofaktors (Unwertentstehungsfaktor). Die herkömmliche Irrtumslehre erweist sich damit als obsolet (vgl. S. 178, 217 ff, 223 ff, 249, 271). Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit sind keine

"Stufen"! Sie existieren nicht real. Es sind gegenstandslose Fiktionen! Sie sind kein geeigneter Bezugspunkt für die irrtumsbedingte Begehung!

9. Eher negativ fällt in dem hier besprochenen Werk auf,

a) dass nahezu bei Adam und Eva begonnen wird und schließlich bei Einstein, Wittgenstein und Hawking (S. 31, 42) aufgehört wird, indem sogar über die Philosophie der Zeit diskutiert wird (S. 134) und über Religion und Physik räsoniert wird (S. 32, 121, 123, 125, 273), ganz so, als ob der Leser einen Anlass habe, zu glauben, dass Juristen alles (besser) wissen. Freilich wird durch diese "Ausflüge" die Lesbarkeit erleichtert; die Lektüre wird unterhaltsam. Teilweise liest sie sich wie ein Krimi: Es werden strafrechtsdogmatische Argumente als raffiniertes Netzwerk entlarvt. Argumentative Hohlheiten werden aufgedeckt, ganz so, als ob das Strafrecht ein rhetorischer Kampfplatz sei. Die Straferweiterungsneigung der Hüter des Kathederstrafrechts wird in der Straftat- und Zurechnungslehre immer wieder deutlich. Aber diese Kritik, insbesondere an der kriminalpolitischen Akzentuierung strafrechtlicher Fragestellungen und Lösungen, ist in dem hier besprochenen Werk nicht immer folgerichtig, geschweige denn überzeugend dargelegt und geradlinig ausgeführt. Der Text ist geeignet, den Leser zu erbauen, zu belehren, teilweise sogar zu belustigen und aber auch zu verunsichern.

Am strafrechtswissenschaftlichen Status quo wird geschüttelt und gerüttelt. Für eine zweite Auflage ist zu hoffen, dass der Text von diversen (auch sinnenstellenden) Ungereimtheiten und Ungenauigkeiten und Fehlern bereinigt sein wird. In einem Zusatz mit der Überschrift "Errata und Korrekturen" wird der Leser auf die Homepage des Autors verwiesen (www.kohlschuetter.de) Dort findet sich eine Zusammenstellung der Berichtigungen ("Errata und Korrekturen"). Man merkt, dass der Autor, ein Praktiker, vom Thema und von der Stoff-Fülle und von seinem eigenen Anspruch überfordert worden ist. Denkbar ist auch, dass er anderweitige Präferenzen gehabt hat. Eine Freistellung vom Kanzleibetrieb gab es vermutlich nicht. Ihm hat ein Lektor gefehlt. Dies ändert nichts daran, dass die Lektüre des korrekturbedürftigen Textes durchaus ebenso vergnüglich wie lehrreich ist.

b) dass sich der Verfasser recht oberflächlich zur "Willensfreiheit" und "Würde des Menschen" äußert. Die Willensfreiheit "existiere" allenfalls als *präsuntio iuris*, die forensisch im Einzelfall widerlegbar sei (S. 39). Diese Auffassung erscheint als opportunistisch. Darüber hinaus zeigt sich in den Ausführungen des Verfassers absoluter Populismus, wenn er geltend macht, dass die Androhung von Folter u. U. zulässig sei, um die Willensbetätigung eines Geiselnegers zu beeinflussen. Die Zufügung von Schmerzen sei zwar unzulässig, aber eine versuchte Nötigung sei bei der bloßen Androhung von Schmerzen nicht ohne Weiteres außerhalb der angemessenen Zweckmittelrelation, meint

Kohlschütter (S. 93, 149, 261, 296). Die Würde des Menschen wird relativiert. Das höchste Grundrecht ist indessen nach herrschender Meinung gerade die Würde des Menschen; die Würde ist die "Mutter" der Grundrechte (arg. Art. 1, Abs. 3 GG). Eine Verletzung der Würde des Verbrechens sei nicht gegeben, wenn gleichzeitig die Würde des Verbrechensofners zur Debatte stehe. Wenn diese Meinung richtig wäre, könnte man auch argumentieren, dass die Klonung von Menschen nur deshalb nicht würdelos sei, weil die Klonung dazu dient, Menschen zu retten. Diese Beschönigung kulturwidriger Handlungen ist nicht hinnehmbar. Da diese Dinge allerdings nur am Rande der zentralen Ausführungen des Verfassers zur Strafrechtstheorie eine Rolle spielen, dürfte es unangemessen sein, den Wert des Buches an diesen Randbemerkungen zu messen. Übrigens: Was wäre der Mensch als Spezies und das Individuum als Maß aller Dinge, wenn es außer den einzelnen Grundrechten kein allgemeines Recht auf Würde gäbe?

10. Was bleibt? Ist die "vertikale Stufenstruktur" überholt? Oder ist wenigstens die "risikotheorietische Zurechnung" widerlegt. Muss "Alarm im Juristischen Seminar" gegeben werden?

a) Eine anregende und weiterführende Lektüre erwartet den Leser in Bezug auf die Ausführungen zur Irrtumslehre. Hier fällt die Einführung der Unterscheidung zwischen den strafrechtstheoretischen Örtern der Ein- und Auswirkung der diversen Arten von irrtümlichen Tatbegehungen auf. Dieser Ansatz ist fruchtbar. Er führt hinaus aus der bislang tautologischen Irrtumslehre. Es werden die irrtumsbedingten Straftaten nicht nur neu fundiert, sondern sie werden in den Prozess der Straftatbegehung eingebettet und den einschlägigen Phasen dieser beiden Zweigprozesse (Handlung und Zuwiderhandlung) zugeordnet. Darüber hinaus wird die Menge der irrtumsbedingten Straftaten, also die Menge der Irrtumsarten strafrechtserheblicher Art, als Untermenge der allgemeinen irrtumsbedingten Taten begriffen, die als solche strafrechtlich irrelevant sind. Dem entspricht, dass zwischen der Naturalform und der Unwertform von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit unterschieden wird. Es ergibt sich eine Symmetrie zwischen der Vorsatzlehre und der Irrtumslehre. Damit wird in die Irrtumslehre ein völlig neuer Gesichtspunkt hineingebracht. Nicht der Irrtum über Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit, sondern der Irrtum über die jeweiligen Unwertentstehungsvoraussetzungen ist strafrechtserheblich. Dies ist eine Konsequenz der Subsumtion der irrtumsbedingten Straftaten unter die irrtumsfreien Straftaten und dies ist auch eine Konsequenz der Identifizierung der irrtumsfreien Straftaten als Straftaten, die lediglich scheinbar irrtumsfrei sind. Der Täter glaubt grundsätzlich, dass er nicht zur Verantwortung gezogen werden wird, weil er irrtümlich meint, sich der Strafverfolgung entziehen zu können. Dieser allgemeine Irrtum, der nicht strafrechtserheblich ist, ist die Grundlage einer systematischen Irrtumslehre, die fugenlos (ohne Einschaltung

von "Begriffsaufösungen") mit dem Prozess der Tatbegehung und dem der Straftatbegehung verbunden werden kann.

Jedenfalls sind Irrtümer Fehlvorstellungen, die im Entstehungsstadium (Vorbereitungsphase) einer Tat, und zwar noch vor dem "Anfang der Ausführung" des Tatentschlusses unterlaufen, so dass sie also zu einem Zeitpunkt geschehen, wenn die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit noch nicht eingetreten sind. Sie beziehen sich auf dasjenige Vorstadium von Tatbestandsmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Tat, die im Zeitpunkt des Irrtumsereignisses aktuell ist (Kohlschütter, 2001, S. 35; ders. 2002, S. 52; ders. 2006, S. 141, 176, 190, 197, 226).

Wir haben es hier also zu tun mit einer Auswirkung der Modellierung der Straftat als Entstehungsprozess nebst Resultat. Auf diese Weise kann der strafrechtstheoretische Ort für den Eintritt der Irrtumseinwirkung lokalisiert werden. Es ist der Prozess der Tatbegehung, also der Entstehungsprozess entweder des Erfolgswerts oder des Zuwiderhandlungswerts (Handlungs- und Unwertbildungsprozess). Der Ort der Irrtumsauswirkung kann dann nur das Resultat dieses Prozesses sein (Tatbestandsmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit). Die übliche Tautologie, dass dann, wenn Tatbestandsvorsatz nicht gegeben sei, der Vorsatz ausgeschlossen sei, wird dann gegenstandslos.

- b) Die risikothoretische Zurechnung wird unter Hinweis auf ihre Übereinstimmung mit der kausalen Unrechtslehre kritisiert, wonach durch "Anwendung" der Äquivalenztheorie dasjenige "Verhalten" (Tun oder Unterlassen) des beschuldigten Handlungssubjekts bestimmt werden soll, durch das ein bestimmtes Unrecht (tatbestandsmäßiger Ereigniseintritt, der ungerechtfertigt ist) "verursacht" ("bedingt") worden ist. In der risikothoretischen Zurechnungslehre wird dieser Anknüpfungspunkt der kausalen Unrechtslehre mit der Maßgabe wiederholt, dass dasjenige "Verhalten" des beschuldigten Handlungssubjekts bestimmt werden soll, durch das das straftatmäßige Ereignis verursacht bzw. bedingt worden ist. Insbesondere unterscheidet sich die "objektive Zurechnung" ("risikothoretische Zurechnung") von der kausalen Unrechtslehre (äquivalenztheoretische Zurechnung) darin, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht nur die Straftat verursacht haben müsse, sondern auch für das geschützte Rechtsgut risikoerhöhend (gefahrerschaffend) und unerlaubt und objektiv voraussehbar eine Verwirklichung der Gefahr beinhaltet haben müsse, die durch das Verhalten bewirkt worden sei, das ursächlich für die Tat gewesen ist, die als Straftat in Erscheinung tritt. Es versteht sich, dass sich dann der "subjektive Tatbestand" (Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit) darin erschöpft, unerlaubt ein Rechtsgutsobjekt in eine Gefahr gebracht zu haben, die sich objektiv voraussehbar verwirklichen wird. Indessen ist es ausgeschlossen, dass sich Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit auf etwas beziehen (tatbestandsmäßiges Ereignis bzw. Gefahr bzw. Unrecht bzw. Straftat), das

objektiv real ist. Vielmehr kommt als Bezugspunkt nur ein objektiv ideelles Ereignis in Betracht, das sich das Handlungssubjekt vorstellt, also eine Vorstellung über das eintretende Ereignis (Gefahr oder Tat oder Unrecht usw.). Die vorsätzliche und fahrlässige Tatbegehung wird also auf die objektiv voraussehbare unerlaubte Risikoverwirklichung reduziert. Dies ist eine raffiniert begründete Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze in Form der Kriminalisierung des "non liquet".

- c) Ebenso innovativ wie die Irrtumslehre ist deren Pendant, nämlich die Inhaltsbestimmung des Verhältnisses zwischen Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit, wonach die jeweilige Naturalform der Vorsätzlichkeit und der Fahrlässigkeit stets "protojuristisch" (tatbestandsunabhängig) bestimmt wird. Hierzu wird also zwischen der natürlichen und der juristischen (strafrechtlichen) Form der Tatbegehungsarten unterschieden. Maßgebend ist für die Naturalform der Vorsätzlichkeit, ob das vom Handlungssubjekt gewollte Ereignis sorgfältig ausgewählt und angestrebt worden ist, gleichgültig, ob das gewollte Ereignis tatbestandsmäßig ist oder nicht (S. 141, 146). Für die Naturalform der Fahrlässigkeit soll maßgebend sein, ob das gewollte Ereignis derartig sorgfaltswidrig ausgewählt und angestrebt worden ist, dass das Misslingen der gewollten Tat voraussehbar war. Die jeweilige Naturalform von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit sei die Voraussetzung der jeweiligen "Unwertform" von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit. Ob diese Form der Begriffsbildung operational ist, sollte durchaus diskutiert werden. Jedenfalls behauptet der Verfasser, dass "seine" Vorsatzlehre eine Konsequenz des von ihm vertretenen zweidimensionalen Verbrechenaufbaus sei, und dass diese Vorsatzlehre sogar eine "zu Ende gedachte" Variante der Vorsatzlehre Roxins beinhalte, wonach die Vorsätzlichkeit eine "Planverwirklichung" ist (S. 139, 141, 147, 244). Nicht die Modifizierung der Stufenstruktur, auch nicht die Problematisierung der Zurechnungsakrobatik, sondern die Entdeckung der natürlichen Fahrlässigkeit dürfte die wichtigste Idee in dem Buch sein. Denn die Diskussion über die Stufenstruktur ist an und für sich eine akademische Plage, ja ein Glasperlenspiel. Es geht immer um die Konsequenzen einer bestimmten dogmatischen Ausgangsposition. Auch im Fall des zweidimensionalen Straftataufbaus, der in Wahrheit wohl dreidimensional ist, muss man die Bestrafungsvoraussetzungen *peut á peut* prüfen. Die Zurechnungslehre ist nie etwas anderes als eine hilflose "Verschlimmbesserung" der Äquivalenztheorie gewesen. Auch die eindimensionale Verbrechenstruktur muss natürlich sukzessive hinsichtlich der "Voraussetzungen" geprüft werden. So gesehen ist allein die Entdeckung der Naturalform der Fahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit eine echte Innovation, die zu einer "Reorganisation" der Irrtumslehre führt.

11. Wenn man den vollständigen Inhalt der vielseitigen Abhandlung zu skizzieren unternimmt, sollte nicht unerwähnt bleiben, dass der Verfasser, wie im "detaillierten Inhaltsverzeichnis" (S. 325 bis S. 339) angekündigt wird, einige interessante Definitionen über "Wahrscheinlichkeit", "Zufall", "Möglichkeiten" und "Bedingungen" und "Gefahren (Risiken)" usw. vorschlägt (S. 116 ff). Auch der Kausalitätsbegriff wird erörtert (S. 125). Der Verfasser schreckt auch nicht davor zurück, sich über die Natur der Oktoberrevolution von 1917 zu äußern. Sie soll ein Staatsstreich sein ("politische Katastrophe"; S. 27, 28). Weiter erfährt der Leser Näheres zur "Kopernikanischen Wende" in der Astronomie und hieraus ergeben sich weitere Anknüpfungspunkte zur Erörterung der "wissenschaftlichen Revolution". Insbesondere verteidigt der Verfasser seine bereits früher vorgestellte Theorie, dass die Deliktstypen in Form einer Tabelle nach Art des Periodischen Systems der chemischen Elemente geordnet werden sollten, um eine Methode zur Herstellung von Strafzumessungsgleichheit zu erhalten (Kohl-schütter, 2001, S. 45 sowie ders., 2002, S. 78 ff). Die Kritik der "risikotheoretischen Zurechnung" lässt sich nicht in wenigen Zeilen erläutern. Jedenfalls äußert sich die Risikoerhöhungslehre in ihrem äußeren Anknüpfungspunkt (Äquivalenztheorie) und ist insofern unbrauchbar. Soweit das risikoerhöhende Verhalten als Surrogat der Tat, die Straftat sein soll, fungiert, wird dies als sachfremd gerügt. Insbesondere wird die "Risikoverwirklichung" als Unterstellung betrachtet. Wer nämlich definiert, dass die Tatbestandsmäßigkeit einer Tat und ihrer Begehung, also die Verwirklichung des Deliktstatbestands einer Tat, eine "Gefahrverwirklichung" sei, ist darauf angewiesen, die (objektsprachliche) "Vorsätzlichkeit" auf die (metasprachliche) Gefahrverwirklichung zu beziehen, so dass die Vorsätzlichkeit als "wissentliche und willentliche Gefahrverwirklichung" erscheint bzw. begriffen werden muss. Indessen ist diese Terminologie absurd. Denn jede (entweder vorsätzliche oder fahrlässige) Tatbegehung hat allenfalls Vorstellungen über eine Gefahr und deren Verwirklichung zum Gegenstand (S. 139 ff, 147 ff), so dass die Vorsätzlichkeit bzw. Fahrlässigkeit der Art der Tatbegehung sich nur auf die Art bzw. das Ausmaß der Sorgfalt der Tatbegehung beziehen kann, also keineswegs eine bestimmte Realität ist, deren Vorhandensein bereits gegeben ist, nämlich die Gefahr bzw. ihre Verwirklichung. Es passen hier also die Vorsätzlichkeit und ihr Gegenstand nicht zusammen, wenn in der Risikoerhöhungslehre die Vorsätzlichkeit auf ein bestimmtes Risiko bzw. dessen Verwirklichung bezogen wird. Bezugspunkt kann nur die entsprechende Vorstellung sein (S. 141)!
12. Soweit in dem Buch außer von Adam Smith, Aristoteles, Hegel, Kant und Marx auch von S. Freud die Rede ist, indem referiert wird, dass die "Stufen" bzw. "Instanzen" bzw. "Subsysteme" des "psychischen Apparats" (Über-Ich, Ich, und Unter-Ich), nämlich die Sphären des Gewissens und des Bewusstseins und der Triebe, nicht erkennen lassen, welche gemeinsame Eigenschaft die "Treppe" hat, deren "Stufen" als Elemente des psychischen Apparats bezeichnet werden, verkennt der Autor, dass die Identifizierung bzw. Modellierung des "psychischen

Apparats" im Computerzeitalter nicht schwer fallen sollte. Insbesondere verkennt der Autor, dass Freud zufolge jegliche "Gefahr" insbesondere ein psychologisches Konstrukt ist, das im Gehirn psychisch verarbeitet, verwertet und gespeichert wird. Gefahrerlebnisse sind Angsterlebnisse, die eine biologische Schutzfunktion haben, nämlich Abwehrvorsorge zur Abwendung bedrohlicher Verhältnisse zu treffen. Man vermisst Ausführungen darüber, dass der risikothoretische Gefahrbegriff bislang allenfalls versicherungsmathematischer Provenienz ist: Im Versicherungsrecht ist der Terminus der Gefahrerhöhung als Obliegenheitsverletzung heimisch! Das Strafrecht ist kein Versicherungsrecht! Die "Gefahr", die sich das Handlungssubjekt in Form von Angst vergegenwärtigt oder vergegenwärtigen sollte, indem der Angstvorstellung nachgegeben wird, so dass den die Angst auslösenden Faktoren zu entkommen versucht wird bzw. die entsprechende Situation vermieden wird, solchen Faktoren ausgesetzt zu werden, dürfte den Zweck des Strafrechts betreffen. Die Faktoren, die geeignet sind, "Angst" auszulösen, ist eben die Vorstellung, sich strafbar machen zu können, wenn nicht ausreichend über die faktischen und normativen Risiken nachgedacht wird, bevor ein Entschluss vollzogen wird. Eben dies sind die "Begehungsbedenken"! Ist die Ignorierung der Unwertsubstanz (s.o. Ziff. 4) die Ignorierung der psychologischen Wahrnehmung der "Gefahrsubstanz"? Hierdurch würde die Strafrechtstheorie an der Psychologie andocken. Dies kommt dem Anspruch und der Erwartung entgegen, dass es eine Strafrechtswissenschaft gibt. Gleichzeitig wird klar, dass der allgemeine ("kriminalpolitische") Strafbedarf in Wahrheit eine kollektive Angst repräsentiert, durch die das Tatprinzip ausgehöhlt wird. Anzustreben ist, dass die Modellierung eines Sachverhalts im juristischen Kontext ebenso stringent ist wie etwa im Fall der Naturwissenschaft, z.B. in Bezug auf den Atomaufbau. Bekannt ist hier das planetarische Atommodell (Bohr), wonach die Arten der Atome der unterschiedlichen Elemente hinsichtlich ihrer subatomaren Zusammensetzung gleichartig bzw. strukturgleich ist. Es geht hierbei nicht nur um die Nukleonen (Protonen und Neutronen) und Elektronen, die in den Atomen anzutreffen sind, sondern es geht auch um deren Untereinheiten, die jeweils in unterschiedliche Menge und Symmetrie anzutreffen sind. Ein teleologisch-kriminalpolitisches System dagegen lebt von zurechtgelegten Bewertungen und ist die strafrechtswissenschaftliche Verkörperung von unberechenbarer Willkür schlechthin, zu der auch noch ermächtigt wird!

13. Zusammenfassung: Alles in allem hört man folgende Botschaft heraus. Die Strafrechtswissenschaft steckt in einer "unerhörten" Grundlagenkrise. Das von Roxin aufgestellte Postulat, wonach es ein teleologisch-kriminalpolitisches Strafrechtssystem gebe, wird als rhetorisch-plakatativ disqualifiziert und zurückgewiesen und als Symptom für die Notwendigkeit bewertet, ein alternatives System aufzustellen, das den Anspruch erhebt, "wissenschaftstheoretisch" auf der Höhe der Zeit zu sein. Von einem wohl intellektualistischen Zungenschlag abgesehen, muss anerkannt werden, dass das Buch eine erfreuliche Ausnahmeerscheinung auf dem strafrechtlichen Buchmarkt ist. Es ist eben keine

- # -

der üblichen Detailuntersuchungen, deren Tragfähigkeit von Prämissen abhängt, die Dritten überlassen werden, die dann das "Große und Ganze" betrachten (sollen). Vielmehr geht es bei eben diesen Grundlagen der "Strafrechtstheorie" einerseits um den Aufbau sowohl der Straftat selbst als auch der Lehre über sie und andererseits um deren jeweiliges Verhältnis zur Theorie und Methode der Strafzumessung. Dies sollte sollte das Interesse von "jedermann" wecken! Auch die Grundlagen der Mathematik, Betriebswirtschaft, Physik, Biologie und Astronomie sind per se von größtem Interesse, und zwar nicht nur jeweils einzelwissenschaftlich, sondern auch wissenschaftstheoretisch, zumal auch diverse Querverbindungen, die zwischen den Wissenschaften bestehen (sollen), den Horizont erweitern könnten.

<http://www.kohlschuetter.de/dekonstruktion-beschreibung.pdf>

Kohlschütter, Hans:

Die Dekonstruktion der "Stufen" im Deliktsaufbau.

Kritik der risikotheorietischen Zurechnung (Rezension zu: Roxin, Aufbau der Verbrechenlehre, 2006, 4. Aufl.)

Von der Genese der Schwere des Straftatunwerts zur Quantifizierung der kriminellen Qualität

Hier: Produktbeschreibung

Weitere Informationen zum Buch finden Sie online unter

<http://www.kohlschuetter.de/buch/8/>

Zitiervorschlag:

Hans Kohlschütter, Produktbeschreibung zu: Die Dekonstruktion der "Stufen" im Deliktsaufbau. Kritik der risikotheorietischen Zurechnung (Rezension zu: Roxin, Aufbau der Verbrechenlehre, 2006, 4. Aufl.) Von der Genese der Schwere des Straftatunwerts zur Quantifizierung der kriminellen Qualität, 2006. Online abrufbar unter <http://www.kohlschuetter.de/buch/8/>